

Hygienekonzept für Gemeindehäuser im Rahmen der COVID-19-Pandemie (Corona-Viren)

Pfarrei St. Elisabeth Osnabrück

Das Corona-Virus SARS-CoV-2 ist der Erreger der COVID-19 Erkrankung, die zur weltweiten Pandemie geführt hat. Die Übertragung erfolgt von Mensch zu Mensch hauptsächlich durch Tröpfchen, die beim Sprechen und Husten freigesetzt werden und durch die Raumluft, evtl. auch durch verunreinigte Gegenstände.

Die nachfolgenden Maßnahmen sollen helfen, bei Nutzung von Gemeindehäusern eine Übertragung des Virus zu vermeiden und somit Infektionsketten zu unterbrechen. Sie können aber nur erfolgreich sein, wenn sich alle Nutzer hieran halten.

1) Nutzungsvoraussetzungen

a) Niedersachsen

Unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sind laut § 6 Abs. 1 und § 6a Abs. 9 der niedersächsischen Landesverordnung weiterhin Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von **sozialen und karitativen Veranstaltungen** der Gemeinden sowie zur **Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse** (z. B. Erstkommunion, Firmung) unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen zulässig. Auch dürfen nach § 6a Abs. 8 der niedersächsischen Landesverordnung die durch Rechtsvorschriften **vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte** durchgeführt werden. Alle weiteren Veranstaltungen, die die Freizeitgestaltung betreffen, können je nach Inzidenzwert gemäß § 6a der aktuellen Landesverordnung stattfinden.

Soweit eine zulässige Veranstaltung im Sinne § 6 Abs. 1 von **zehn oder mehr Personen** besucht wird, so hat die Kirchengemeinde die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, es sei denn, es bestehen mit den örtlichen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und erforderliche Informationen.

Entsprechend § 6 Abs. 1 der Niedersächsischen Coronaverordnung ist bei Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten (z. B. Pfarrheime) bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personenkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, eine Anmeldung erforderlich.

Zu beachten ist der Stufenplan des Landes Niedersachsen, der durch Allgemeinverfügungen der Landkreise und kreisfreien Städte umgesetzt wird:

- In Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von weniger als 50, entfällt die Anmeldepflicht der Besucher und die Meldepflicht bei den örtlichen Behörden. Alle weiteren Regelungen bleiben bestehen.

b) Bremen

Entsprechend § 2 Abs. 2a der Bremer Coronaverordnung müssen Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in für religiöse Zwecke genutzten Räumlichkeiten (z. B. Kirchen, Kapellen) von Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung beim zuständigen Ordnungsamt spätestens zwei Werktage zuvor angezeigt wurden, soweit der

Veranstalter die Teilnahme nicht auf zehn Personen begrenzt. Religionsgemeinschaften, die ihre Beziehungen zum Land Bremen durch Staatsverträge oder staatsvertragliche Vereinbarungen geregelt haben, können der Anzeigepflichtung dadurch nachkommen, dass sie entsprechende regelmäßige Veranstaltungen zur Religionsausübung pauschal anzeigen und über die Ausgestaltung der Anzeige für nichtregelmäßige Veranstaltungen mit dem jeweils zuständigen Ordnungsamt Vereinbarungen treffen.

2) Öffnungszeiten

- a) Die Öffnungszeiten sollten so gewählt werden, dass sich die Besucherzahl bezogen auf die Nutzungsdauer der Räumlichkeit möglichst gleichmäßig verteilt.
- b) Um eine größere Personenzahl an typischen Punkten (Ein-/Ausgang, Treppenhaus, Toiletten etc.) zu vermeiden, sollen die Anfangszeiten von Veranstaltungen versetzt festgelegt werden.

3) Personenzahl

- a) In einem Raum sollen sich immer nur so viele Personen aufhalten, dass der Sicherheitsabstand von 1,50 m eingehalten wird.
- b) Bei körperlichen Aktivitäten und z.B. beim Musikunterricht sollten pro Person mindestens 10 m² Fläche zur Verfügung stehen.

4) Gesundheitsvoraussetzung

- a) Es dürfen nur Personen (Besucher¹, Mitarbeiter, Handwerker, etc.), die keine Krankheitszeichen (Geschmacks- oder Geruchsstörungen, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen) haben, die Einrichtung betreten
- b) Personen, die Kontakt zu einem nachweislich an COVID-19 Erkrankten hatten, dürfen die Einrichtung erst 14 Tage nach dem letzten Kontakt betreten.
- c) Personen, die sich in einem Risikogebiet (erhöhte Erkrankungszahlen) aufgehalten haben, sollen die Einrichtung erst nach 14 Tagen betreten.

5) Mitarbeiter

- a) Mitarbeiter, die aufgrund persönlicher Risikofaktoren (Lungenerkrankung, Alter, Immundefizit etc.) einer besonderen Gefährdung unterliegen, sollten nach Möglichkeit keinen direkten Kontakt zu Besuchern haben.
- b) Auch für Mitarbeiter gilt der Sicherheitsabstand.
- c) Alle Mitarbeiter müssen zum Thema Corona-Erkrankung und zu den Hygieneregeln belehrt werden. Die Inhalte der Belehrung und die Teilnehmer müssen dokumentiert werden.

6) Besucher

- a) Alle Besucher müssen die Gesundheitsvoraussetzungen erfüllen.
- b) Beim Betreten der Einrichtung müssen Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Grund des Besuches (z. B. Gruppe, an der er teilnimmt), Datum und Uhrzeit erfasst werden. Diese Dokumentation muss drei Wochen aufbewahrt und bei Bedarf dem Gesundheitsamt zur Verfügung gestellt werden. Nach drei Wochen müssen die Daten vernichtet werden.
- c) Besucher sind verpflichtet, die Hygieneregeln zu beachten:
 - i) Der Sicherheitsabstand von 1,50 m wird eingehalten.
 - ii) Körperlicher Kontakt wie Händeschütteln, Umarmungen etc. wird vermieden.
 - iii) Beim Husten oder Niesen wird die Armbeuge oder ein Einwegtaschentuch verwendet. Wenn möglich, dreht man sich von anderen Personen weg.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachform verzichtet. Sämtliche Personalbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

7) Information

- a) Besucher werden durch Informationsplakate am Eingang auf die Hygieneregeln hingewiesen.
- b) In den Gruppenräumen wird zusätzlich an die Abstandspflicht erinnert.

8) Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Niedersachsen: Beim Betreten der Einrichtung und auf den Verkehrswegen (Flure, Treppenhaus, Sanitärbereiche etc.) muss eine medizinische Maske getragen werden.
- b) Niedersachsen: In den Räumen kann auf die Mund-Nasen-Bedeckung verzichtet werden, wenn der Sicherheitsabstand eingehalten wird.
- c) Bremen: Entsprechend § 3 der Bremer Coronaverordnung besteht innerhalb von Gebäuden von Einrichtungen des öffentlichen Dienstes und Behörden, hierunter sind auch die Pfarr- und Jugendheime zu fassen, beim Betreten von Verkehrsflächen (Eingangsbereich, Treppenhäuser, Flure, Aufzüge etc.) sowie beim Aufenthalt im Sanitärbereich und in Warteräumen die Pflicht zum Tragen von OP-Masken oder Masken der Standards „KN95/N95“ oder „FFP2“ (medizinische Gesichtsmasken).

9) Händehygiene

- a) Beim Betreten der Einrichtung soll der Besucher sich die Hände mit Seife waschen (mindestens 30 Sekunden) oder desinfizieren. Bei der Desinfektion müssen die Handflächen, die Finger, die Fingerkuppen, die Fingerzwischenräume und die Daumen mit mindestens 3 Milliliter eines Händedesinfektionsmittels eingerieben werden.

10) Handschuhe

- a) Wenn das Risiko des Kontaktes mit erregerhaltigen Materialien (Speichel, benutzte Taschentücher etc.) besteht, müssen Einweghandschuhe getragen werden.
- b) Um ein Aufweichen der Haut zu vermeiden, sollen Einweghandschuhe nicht länger als notwendig getragen werden.

11) Sicherheitsabstand

- a) Ein Mindestabstand von 1,50 m soll zu allen Mitmenschen eingehalten werden.
- b) Wird der Sicherheitsabstand ausnahmsweise unterschritten, muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
- c) In Wartebereichen (Ein-/Ausgang, Toiletten, Garderobe etc.) sind durch Markierungen auf dem Fußboden die Sicherheitsabstände zu visualisieren.

12) Wegeführung

- a) Wenn möglich, soll die Wegeführung so organisiert sein, dass der Begegnungsverkehr auf ein Minimum reduziert wird (Einbahnstraßensystem).

13) Belüftung

- a) Das Infektionsrisiko ist bei Veranstaltungen im Freien am geringsten.
- b) Räume müssen gut belüftet sein. Bei geschlossenen Räumen soll mindestens jede Stunde eine Stoßlüftung (5 - 10 Minuten Querlüftung bei offener Tür und offenen Fenstern) durchgeführt werden.

14) Arbeitsmaterialien

- a) Über die Hände können Krankheitserreger auch von Gegenständen auf Menschen übertragen werden. Deshalb sollte der Austausch von Arbeitsmaterialien untereinander so selten wie möglich erfolgen, indem z. B. jeder eigenes Material benutzt.

- b) Vor und nach der Benutzung von Arbeitsmaterialien sollte ein Händewaschen oder eine Händedesinfektion erfolgen.
- c) Arbeitsmaterialien sollten, wenn möglich, nach der Benutzung wischdesinfiziert werden. Dieses gilt besonders dann, wenn vor der Benutzung das Händewaschen bzw. Händedesinfizieren unterlassen wurde.
- d) Medien sollen, wenn möglich, in digitaler Form angeboten werden, so dass die Geräte nach der Nutzung wischdesinfiziert werden können.

15) Speisen und Getränke

- a) Das reichen von Getränken und Speisen ist nicht möglich.

16) Toiletten

- a) Die Anzahl der Personen, die sich gleichzeitig im Toilettenbereich aufhalten, muss so begrenzt sein, dass der Mindestabstand eingehalten wird.
- b) Es müssen ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher vorhanden sein.
- c) Regelmäßig und mindestens arbeitstäglich müssen die Sanitärobjekte und Handkontaktflächen desinfizierend gereinigt werden.

17) Reinigung und Desinfektion

- a) Zusätzlich zur üblichen Reinigung sollen alle Handkontaktflächen (Türklinken, Handläufe, Lichtschalter etc.) regelmäßig desinfizierend abgewischt werden.
- b) Tische, an denen Besucher Speisen und Getränke zu sich genommen haben, müssen nach jeder Benutzung desinfizierend abgewischt werden.
- c) Abfallbehälter sind mindestens täglich zu entleeren.